

Matthias Freivogel
Kantonsrat SP
8200 Schaffhausen



Kantonsratspräsident
Andreas Frei
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 22.08.2018

Interpellation 2019/5

Finanzbefugnisse der Kantonsverfassung missachtet Kantonsrat übergangen Lehren/Konsequenzen gezogen?

In der Antwort des Regierungsrates vom 05. März 2019 zu meiner Kleinen Anfrage Nr. 31/2018 vom 07. November 2018 zum Abgang des früheren Polizeikommandanten wurde am Schluss dargelegt, dass vom Finanzdepartement (FD) bei der Finanzkontrolle (FiKo) ein Bericht über die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der Schaffhauser Polizei in Auftrag gegeben worden sei. In einer Fraktionserklärung der SP-JUSO-Fraktion vom 18. März 2019 habe ich verlangt, es sei volle Transparenz herzustellen und es sei dieser Bericht zu veröffentlichen. Mit einiger Verspätung wurde mir dieser Bericht vom 11. März 2019 vor kurzem zugestellt (vgl. Beilage).

Es drängen sich dazu einige Fragen auf, die im Kantonsrat, welcher gemäss Artikel 55 Kantonsverfassung die Oberaufsicht auszuüben hat, einer Diskussion bedürfen:

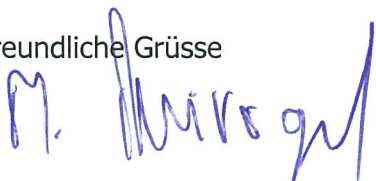
1. Aus welchem Anlass bzw. aus welchen Gründen erteilte das Finanzdepartement (nach Absprache im Regierungsrat?) der Finanzkontrolle den Prüfungsauftrag?
2. Weshalb wurde der Revisionsbericht der FiKo mit einer Verzögerung von rund 5 Monaten nur dem Unterzeichnenden zugestellt und nicht dem ganzen Kantonsrat, z.B. als Anhang zum jährlichen Verwaltungsbericht, welcher vom 19. März 2019 datiert und vom Kantonsrat bereits (abschliessend) beraten wurde? Gibt es weitere Berichte?
3. Wollte mit diesem Vorgehen eine «kritische (womöglich unbequeme) Diskussion» über eine heikle Sache vermieden werden?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat (als verfassungsmässiges Organ) dazu, dass offensichtlich gesetzliche sowie verfassungsmässige Regelungen (Finanzbefugnisse) durch die Exekutive bzw. einzelner ihrer Mitglieder sowie der Verwaltung, insbesondere der Schaffhauser Polizei, nicht eingehalten worden sind, wobei es sich nicht um Bagatellen handelt?

5. Hatte der Regierungsrat von den von der Finanzkontrolle ans Licht gebrachten Fällen bzw. Projekten
 - bereits im Zeitpunkt der Projektierung/Budgetierung
 - während der Umsetzung, oder
 - bei Abschluss bzw. Rechnungslegung zuhanden des Kantonsrates bzw. der GPKKenntnis, insbesondere über die Art und Weise, wie sie finanziert/realisiert werden sollten bzw. finanziert/realisiert wurden?
6. Wenn ja: Weshalb wurde der Kantonsrat darüber nicht ordnungsgemäss orientiert?
7. Wenn nein: Wie war es möglich, dass Projekte unter Nichteinhalten gesetzlicher bzw. verfassungsmässiger Finanzbefugnisse realisiert werden konnten?
8. Wann und in welcher Form bzw. wie detailliert wurden der GPK im Zeitpunkt der Budgetierung/Projektierung, Umsetzung sowie Rechnungslegung, also vor Durchführung der Revision durch die FiKo, die in deren Revisionsbericht vom 19. März 2019 beanstandeten Projekte präsentiert bzw. erläutert?
9. Haben bestehende Kontrollorgane oder Kontrollmechanismen versagt und/oder wurden sie ausgehebelt? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb konnten die von der FiKo monierten Vorkommnisse trotzdem passieren?
10. Wie bewertet bzw. gewichtet der Regierungsrat, namentlich in politischer und rechtlicher Hinsicht, die von der FiKo im Bericht vom 11. März 2019 ans Licht gebrachten Vorkommnisse?
11. Hat der Regierungsrat daraus Lehren bzw. Konsequenzen gezogen?
12. Wenn ja: Welche? Besteht ein Zusammenhang mit der «Verabschiedung» des früheren Polizeikommandanten? Erscheinen weitere Prüfungsaufträge an die FiKo angezeigt und/oder gesetzliche Anpassungen notwendig?
13. Wenn nein: Weshalb wurden keine Lehren bzw. Konsequenzen daraus gezogen?
14. Ist der Regierungsrat bereit, die ganze Problematik, namentlich die Verletzung verfassungsmässiger Vorschriften (Finanzbefugnisse, Gewaltenteilung, Einheit der Materie usw.) durch eine externe Fachperson oder Fachgruppe begutachten zu lassen mit dem Ziel, die Verantwortlichkeiten (inkl. mögliche rechtliche Folgen daraus) abzuklären und allfällige Verbesserungsvorschläge zu erhalten?

Eine kurze Ergänzung der schriftlichen Begründung mit neuen Aspekten bleibt vorbehalten (vgl. § 75 KR-Geschäftsordnung).

Besten Dank im Voraus für eine umfassende Beantwortung der gestellten Fragen.

Freundliche Grüsse



Revisionsbericht

Amtsübergabe – Prüfung der Ordnungsmässigkeit 2018

Schaffhauser Polizei

11. März 2019 / Auftrag-001029

Verteiler:

- Natalie Greh, Leiterin Sekretariat FD

Kopie:

- RR Cornelia Stamm Hurter, Vorsteherin Finanzdepartement
- zuständiges Mitglied der GPK
- Ravi Landolt, Kommandant Schaffhauser Polizei a.i. (via Sekretariat FD)
- Beat Müller, Leiter Finanzverwaltung (nur relevanter Auszug)
- Astrid Makowski, Leiterin Personalamt (nur relevanter Auszug)
- RR Martin Kessler, Vorsteher Baudepartement (nur relevanter Auszug)

1. Zusammenfassung

1.1. Prüfurteil und Anträge

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die geprüften Gegenstände, gemäss Aufstellung in Kapitel 2.5, im Bereich der Schaffhauser Polizei, unter Vorbehalt der unten aufgeführten Feststellungen mit Antrag, den gesetzlichen Grundlagen.

Das Prüfurteil ist eingeschränkt. Aus unserer Prüfung ergaben sich 12 bedeutende Feststellungen, für welche wir einen Antrag stellen.

1.2. Empfehlungen

Für bedeutende Feststellungen, welche nicht zu einer Einschränkung des Prüfurteils führen, geben wir Empfehlungen ab.

1.3. Weitere Ergebnisse aus der Prüfung

In Kapitel 3 ff. stellen wir nebst allfälligen Feststellungen weitere Ergebnisse dar, welche sich aus der Prüfung für die definierten Gegenstände ergeben. Dies mit dem Ziel, die Berichtsadressaten über unser Prüfverfahren zu informieren und zu beschreiben, wie die geprüften Gegenstände durch die Organisationseinheiten umgesetzt werden.

1.4. Übersicht der Feststellungen

Nr.	Sachverhalt	Anträge/Empfehlungen	Kapitel
1.	Das Projekt "Führungsräume" wurde bei verschiedenen Dienststellen verbucht und auf die Laufende Rechnung und Investitionsrechnung aufgesplittet. Es bestand keine formelle nach aussen sichtbare Projektorganisation. Es wurden weder ein Verpflichtungskredit bzw. ein entsprechender Ausgabebeschluss eingeholt.	Wir beantragen, die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung zu beachten und eine übergreifende Projektorganisation inkl. Ausweis der Gesamtkosten sicherzustellen.	3.1 (I)
2.	Bei der Anschaffung der semistationären Anlage "Gina" wurden die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung nicht eingehalten.	Wir beantragen, die Beschaffung über die Investitionsrechnung zu verbuchen und die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung zu beachten.	3.1 (II)
3.	Für den Verein Polizeimusik wurden Uniformteile und Festtagskarten zulasten der Staatsrechnung aus dem Haushalt der Polizei beschafft, wofür keine rechtliche Grundlage besteht.	Wir beantragen, nur solche Ausgaben der Kantonsrechnung zu belasten, für die die Ausgabenvoraussetzungen gemäss Art. 17 des Finanzhaushaltsgesetzes gegeben sind.	3.1 (III)
4.	Die Umrüstung von Fahrzeugen zur Polizeitauglichkeit (freihändig) sowie die Lieferung von Treibstoffen (Einladungsverfahren) wurden trotz eines Umsatzes von CHF 297'000 bzw. CHF 327'000 nicht öffentlich ausgeschrieben.	Wir beantragen, dass die zwei geschilderten Fälle im öffentlichen / selektiven Verfahren ausgeschrieben werden.	3.2 (I)
5.	Im Rahmen der Anschaffungen im Projekt "Arbeitsplatz 2020" wurden die beschaffungsrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten und	Wir beantragen die submissionsrechtlichen Vorgaben und die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung zu beachten.	3.2 (II)

Nr.	Sachverhalt	Anträge/Empfehlungen	Kapitel
	aufgrund der Laufzeit ein erforderlicher Verpflichtungskredit nicht eingeholt.		
6.	Bei der Anschaffung eines nicht budgetierten Beleuchtungsanhängers wurde eine erforderliche Kreditfreigabe des Regierungsrates nicht eingeholt.	Wir verzichten auf den Antrag eine nachträgliche Kreditfreigabe einzuholen, weisen aber darauf hin, dass die Kreditfreigabe gemäss RRB Nr. D/Sp/46/16 einzuhalten sind.	3.2 (III)
7.	Der Aus- und Umbau der semistationären Anlage "Klaus" ist infolge der erweiterten Funktion als neue Ausgabe zu betrachten und hätte einen Ausgabenbeschluss des Regierungsrates bedurft. Zudem wurde bei der Verbuchung das Bruttoprinzip nicht eingehalten und Belege für Zahlungsflüsse waren nicht vorhanden.	Wir beantragen die Einhaltung der Finanzbefugnisse gemäss Verfassung und empfehlen die Bruttoverbuchung sowie die vollständige Aufbewahrung von Belegen.	3.2 (IV)
8.	Für diverse Geschäftsfälle fehlen die erforderlichen Kreditfreigaben durch den Regierungsrat.	Da eine nachträgliche Kreditfreigabe nicht mehr möglich ist, verzichten wir auf einen Antrag.	3.2 (V)
9.	Bei 2 Sachaufwandskonti wurden wesentliche Kreditüberschreitungen festgestellt, ohne das entsprechende Nachtragskredite eingeholt wurden.	Wir beantragen, die erforderlichen Kredite beim dafür zuständigen Budgetorgan einzuholen.	3.2 (VI)
10.	Es wird bei der Polizei ein Korpskasse geführt. Das Guthaben wird auf einem entsprechenden Bankkonto geführt (Inhaber SHPol).	Wir beantragen eine ausreichende Legitimation der Korpskasse einzuholen bzw. sie in der Staatsrechnung auszuweisen. Wir beantragen, Ausgaben und Einnahmen aus dienstlicher Tätigkeit in der Staatsrechnung zu erfassen.	3.4
11.	Auf Anfrage des Personalamtes wurde die private Nutzung eines zugeordneten Dienstfahrzeugs nicht mitgeteilt.	Da 2018 eine entsprechende Kontrolle durch das Personalamt stattgefunden hat und wir davon ausgehen, dass diese auch zukünftig periodisch durchgeführt wird, verzichten wir auf das Anbringen einer Empfehlung.	3.5
12.	Der Personalbestand liegt bis 2019 zum Teil erheblich über den Vorgaben des kantonsrätlichen Beschlusses vom 13.12.2004. Die Aufstockung des Personalbestandes wurde nicht durch das zuständige Gremium, den Kantonsrat, genehmigt.	Die Anpassungen des Korpsbestandes der Polizei sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.	3.6 (I)
13.	2017 wurde eine spezielle Belohnung an den Verein "Polzeimusiik" ausgerichtet und daher auch an Personen, die nicht Mitarbeitenden des Kantons sind. Dies	Wir beantragen, dass keine Prämien an Dritte ausgerichtet werden.	3.6 (II)

Nr.	Sachverhalt	Anträge/Empfehlungen	Kapitel
	entspricht nicht den Vorgaben der Lohnverordnung des Kantons.		
14.	Die EP 2014 Massnahmen im Bereich der Polizei liegen in ihrer Wirkung erheblich unter den im Programm festgelegten Zielwerten. Die Änderungen bzw. die tatsächlichen Werte werden in der Controllingliste EP 2014 (Programmüberwachung) nicht vollständig mitgeführt. Der Ausweis des Programms ist daher unvollständig.	Wir geben für den Bereich Polizei keine unmittelbare Empfehlungen oder einen Antrag zum Entlastungsprogramm 2014 ab.	3.7

Die detaillierten Prüfungsergebnisse sind unter Punkt 3 ff. aufgeführt. Allfällige Stellungnahmen der betroffenen Stellen sind ebenfalls aufgeführt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Auftragsannahme und Unabhängigkeit

An einer Besprechung vom 28.11.2018 ersuchte das Finanzdepartement um eine Sonderprüfung bei der Schaffhauser Polizei zur Sicherstellung einer geordneten Amtsübergabe an den zukünftigen Kommandanten. Zudem erfolgte aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kommandanten eine parlamentarische Anfrage (kleine Anfrage 31/2018; Matthias Freivogel). Die Durchführung einer Sonderprüfung wurde zudem gegenüber der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates kommuniziert.

2.2. Prüfungsziel

Entsprechend unserem Auftrag prüfen wir die Geschäftsjahre 2017 und 2018 (bis 25.11.2018) mit dem Prüfziel der Ordnungsmässigkeit. Falls sich im Verlauf der Prüfung Hinweise ergeben, behält sich die Finanzkontrolle vor, den Zeitraum der Prüfung punktuell auszudehnen.

2.3. Gesetzliche Grundlagen

Da sich ausser beim Finanzhaushaltsgesetz und der Finanzhaushaltsverordnung keine wesentlichen Veränderungen in der Gesetzgebung ergeben haben, verzichten wir auf die Aufführung der gesetzlichen Grundlagen und verweisen auf unseren Revisionsbericht über die Schaffhauser Polizei vom 05.09.2016 (Auftrag-000808).

2.4. Prüfungszeitraum, -umfang und -methode

Wir haben im Zeitraum vom 28.11.2018 bis 08.03.2019 die Prüfgegenstände gemäss Prüfungsziel mittels aussagebezogener Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen) und Funktionsprüfungen bezüglich Design und Implementierung geprüft.

Der Bereich "Schaffhauser Polizei" (nachfolgend SHPol genannt) betrifft die Finanzstellen 2550 "Schaffhauser Polizei", 2553 "Schwerverkehrskontrollzentrum Schaffhausen" (nachfolgend SVKZ), 2557 "Bevölkerungsschutz und Armee" (nachfolgend B+A genannt) sowie 7254 "Kantonaler Schutzraum-Ersatzabgabefonds (EAG-Fonds)".

Im Rahmen der Prüfung wurde folgender Gegenstand nicht vertieft betrachtet:

- EAG-Fonds in Bezug auf die Verwendung der Ersatzabgaben für den Zivilschutz.

2.5. Prüfgegenstände und Prüfungskriterien

Der Prüfungsgegenstand kann in einschlägigen Gesetzen oder im Prüfungsauftrag festgelegt sein. Dessen Bestimmung kann aber auch auf einer strategischen Entscheidung, auf einer Risikoabschätzung sowie fachlichem Ermessen beruhen (strategische Risikoanalyse/Mehrjahresplanung der Finanzkontrolle).

Festgelegt werden Prüfungskriterien, anhand derer die Bewertung der Prüfungsgegenstände erfolgt. Die Prüfungskriterien können formaler Art sein und beispielsweise als Gesetz, Verordnung, Erlass oder als Bedingungen eines Vertrags oder Abkommens vorliegen. Es können aber auch weniger formale Prüfungskriterien betrachtet werden.

Im Rahmen unserer Planung haben wir folgende Prüfgegenstände und -kriterien definiert:

Nr.	Prüfgegenstand	Prüfungskriterien
3.1.	Aufgabenüberprüfung, Haushaltsführung und zweckgebundene Mittelverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Geschäfte werden gemäss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (KV Art. 39 und FHG Art. 2) geführt b) Es gibt Instrumente welche eine angemessene Kostenüberwachung ermöglichen und zu Verbesserungen der Prozesse oder weiteren Massnahmen führen c) Die Ausgaben werden für den im Voranschlag/Budget oder sonstigem Kreditbeschluss spezifizierten Zweck verwendet
3.2.	Bedarfsermittlung, Beschaffung, Evaluation und Auftragsvergabe	<ul style="list-style-type: none"> a) Die rechtlichen Vorgaben des Bundes, der interkantonalen und internationalen Vereinbarungen sowie der kantonalen Gesetzgebung zur Durchführung von Beschaffungsverfahren sind eingehalten b) Beschaffung, Evaluation und Auftragsvergabe werden derart ausgestaltet, dass Interessenkonflikte oder eine Schädigung des Kantons durch dolose Handlungen verhindert werden kann
3.3.	Kreditbeschlüsse, Ausgabebeschlüsse und Genehmigung von Kreditüberschreitungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Ausgaben wurden unter Berücksichtigung der Einheit der Materie zusammengefasst und beschlossen. Dabei wurden die drei Voraussetzungen gesetzliche Grundlage, Voranschlags-/Budgetkredit und Ausgabebewilligung gemäss Finanzkompetenzen der Verfassung kumulativ erfüllt b) Für alle Ausgaben war ein Voranschlags-/Budgetkredit oder Nachtragskredit bewilligt oder die Ausnahmeregelungen des FHG konnten angewandt werden (budgetmässig gebunden, zweckbezogene Einnahmen in gleicher Höhe, keine wesentliche Überschreitung)
3.4.	Ordnungsmässige Führung der Bücher und Inventare	<ul style="list-style-type: none"> a) Es erfolgt die vorschriftsgemässe (ordnungsmässige) Führung der Bücher und

Nr.	Prüfgegenstand	Prüfungskriterien
		<p>Inventare (klar, vollständig, wahrheitsgetreu, existent, Erfassung im System, recht- und zweckmässig)</p> <p>b) Die Ausgaben und die verrechenbaren Erträge werden auf den dafür spezifizierten Konti des Voranschlags/Budgets erfasst (qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag/Budget eingestellten Beträge)</p>
3.5.	Vergütung von im Interesse des Arbeitgebers erfolgten Mitarbeiterauslagen	<p>a) Die erstatteten Auslagen werden korrekt in der Personalbuchhaltung erfasst und in der Lohnabrechnung ausgewiesen</p> <p>b) Die erstatteten Auslagen sind mit dem Spesenreglement oder gemäss § 1 Abs. 4 Spesenverordnung vorbehaltenen Regelungen (z.B. Regierungsratsbeschluss) begründet und mit den darin aufgeführten Ansätzen und Pauschalen korrekt berechnet</p> <p>c) Die Freigabe der Spesen erfolgte gemäss § 1 Abs. 2-3 Spesenverordnung</p>
3.6.	Stellenbesetzung, Arbeitsverhältnisse und Entschädigungen von Personalleistungen	<p>a) Die Leistungen (Besoldung, Honorare, Stundenlohn, Überzeit und weitere geldwerte Leistungen) für den Kanton werden in Übereinstimmung mit dem Personalrecht (Kanton und/oder Bund) vereinbart, entschädigt und aufgezeichnet</p> <p>b) Die Rechts- und Ordnungsmässigkeit bei der Bewilligung von Personalressourcen (Stellenplan, Budget, Nachtragskredite) ist erfüllt</p>
3.7.	Risikomanagement, Kontrolle und Systematik für Leitung und Überwachung, Organisation, Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	<p>a) Die Geschäfte werden gemäss Berechtigungen und Weisungen der Verwaltung (Departementsweisungen, Unterschriftenverzeichnis, Kompetenzregelung etc.) autorisiert (OGes Art. 35 f und 36)</p> <p>b) Kontrollen auf Prozessebene sind vorhanden und darauf ausgerichtet, die Risiken wesentlicher Fehler innerhalb einzelner Prozesse abzudecken, welche z.B. bei der Initiierung, Verarbeitung oder Verbuchung von Geschäftsvorfällen auftreten können</p> <p>c) Es sind Führungsinstrumente vorgesehen, welche zur Erkennung der finanziellen und operationellen Risiken geeignet sind</p>

3. Prüfungsfeststellungen

3.1. Aufgabenüberprüfung, Haushaltsführung und zweckgebundene Mittelverwendung

Prüfungsergebnisse

Aufgabenüberprüfung

Im Vergleich zur letzten Schwerpunktprüfung haben sich keine wesentlichen Änderungen in organisatorischer Hinsicht ergeben. Bei der SHPol wird primär über die Führungsinstrumente sichergestellt, dass neue Verwaltungsaufgaben erkannt und umgesetzt werden.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Vorgaben zur systematischen und regelmässigen Aufgabenüberprüfung auf Ebene Dienststelle (z.B. über internes Controlling oder spezifische Weisungen). Vielmehr erfolgt die Auslösung zur Aufgabenüberprüfung phasenweise und auf Anweisung des Regierungsrates oder durch die Departementsleitungen, z.B. im Zuge der Sparprogramme (ESH3, EP14 und damit verbunden die BAK-Studie). Auch führen Rückfragen des Parlaments oder dessen Spezialkommissionen zur Überprüfung der Notwendigkeit einzelner Verwaltungsaufgaben.

Haushaltsführung / Kostenüberwachung

Die Führungsinstrumente der SHPol erlauben gemäss unseren Erkenntnissen eine zeitnahe Berichterstattung und Beurteilung der durch die Dienststelle zu leistenden Aufgaben und die damit verbundenen Kosten.

Für die Kostenüberwachung ist bei der SHPol unter anderen die Kontrolle des "Detailbudgets" hervorzuheben. Diese Kontrolle ist jedoch nur soweit wirksam, als dass die damit umgesetzten Regeln (u.a. verbindlicher Kontenplan, Spezifikation der Voranschlagskredite, Stetigkeit der Budgetierung und Verbuchung, Jährlichkeit bei der Verbuchung) den Vorgaben zur Haushaltsführung entsprechen und angewandt wird.

Im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit halten wir fest, dass im Bereich Fahrzeugbeschaffung verschiedentlich Rabatte für SHPol durch die Anbieter gewährt wurden. Zudem werden vor dem Kauf verschiedene Modelle analysiert und nach Möglichkeit auch Occasionsfahrzeuge berücksichtigt. Zudem werden noch funktionsfähige Gerätschaften aus ausgemusterten Fahrzeugen in Neukäufe integriert. Einen positiven Einfluss auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hat auch das oben erwähnte "Detailbudget", welches monatlich nachgeführt wird. Die übliche Budgetierung und Kommentierung für die Staatsrechnung weicht nicht vom standardisierten Vorgehen bei anderen Dienststellen ab.

Feststellung I

Aufgrund verschiedener bundesrechtlicher und auch kantonaler Anforderungen wurde das Projekt "Führungsräume" 2016 aufgelegt. Es wurde festgestellt, dass im Kanton keine eigentlichen Führungsräume, die den heutigen Anforderungen entsprechen, vorhanden waren.

Im Rahmen des Projekts erfolgte zunächst eine Auflistung der Bedürfnisse durch den Führungsstab sowie durch beteiligte Mitarbeiter. Dies umfasste beispielsweise Ausbauten, Einrichtungen, Installationen, etc.

Gesamthaft wurden für das Projekt rund TCHF 505 veranschlagt. Davon sollten rund TCHF 289 durch die SHPol sowie TCHF 216 durch das Baudepartement übernommen werden. Die Kosten der SHPol wurden wiederum innerhalb der Dienststelle auf die Fist 2550 (TCHF 113) und Fist 2557 (B+A, TCHF 176) aufgeteilt.

Die Finanzkontrolle hat gesamthaft Aufwendungen in Höhe von rund TCHF 547 identifiziert, die dem Projekt im Jahr 2016 zugeordnet werden können. Davon entfielen rund TCHF 111 auf die SHPol (Fist 2550) und rund TCHF 214 auf die SHPol (Abteilung B+A, Fist 2557). Der Rest von rund TCHF 222 entfiel auf das Baudepartement.

Das Gesamtprojekt wurde in fünf Einzelprojekte aufgeteilt, wovon drei bei der SHPol und jeweils eins beim B+A resp. Baudepartement angesiedelt waren. Eine übergeordnete und nach aussen formell dargestellte Projektorganisation hat nicht bestanden, sodass ein ad hoc Ausweis, der tatsächlich angefallenen Gesamtkosten für das Projekt "Führungsräume", nicht vorhanden war.

Die Aufwendungen wurden über verschiedenste Konti, teilweise über vorhandene Rückstellungen verbucht. Ein Verpflichtungskredit für das Gesamtprojekt resp. formaler Ausgabenbeschluss war nicht vorhanden.

Antrag

Wir beantragen, dass zukünftig eine entsprechende departementsübergreifende Projektorganisation sichergestellt ist, sodass jederzeit ein Ausweis der Gesamtkosten der Projekte möglich ist.

Weiter beantragen wir, die Einheit der Materie zu beachten und für neue Ausgaben die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung einzuhalten.

Stellungnahme SHPol

Die aussergewöhnliche Organisation des Projektes "Führungsräume" ist als einmalige Ausnahme zu betrachten. Normalerweise wird für Projekte in dieser Grössenordnung ein Gesamt-Projektverantwortlicher bestimmt, der für die Einhaltung von Vorgaben zuständig ist und jederzeit entsprechende finanziellen Auskünfte erteilen kann.

Stellungnahme Baudepartement

Die Gesamtprojektleitung wurde durch die Schaffhauser Polizei wahrgenommen, welche auch die Kostenübersicht führte. Dabei bildete sie fünf Teilprojekte, bei welchen jeweils Teilleistungen von drei Dienststellen, u.a. vom Hochbauamt geliefert wurden. Dem Projektleiter der Polizei wurde u.a. am 21. Januar 2016 per mail mitgeteilt, dass der Projektleiter des Hochbauamts nur für die baulichen Teilprojekte verantwortlich ist.

Das Hochbauamt steuerte demnach zwei Unterhaltsprojekte im Umfang von budgetierten Fr. 80'000.- (Zeughaus) und Fr. 81'000.- (Klosterviertel), sowie die Positionen des ordentlichen Mobiliarersatzes bei. Die Unterhaltsprojekte wurden der laufenden Rechnung in der Position "Unterhalt Staatsliegenschaften" belastet und beide unter der budgetierten Summe abgeschlossen. Der Mobiliarersatz wurde ebenfalls der laufenden Rechnung in der Position "Anschaffung und Unterhalt Mobiliar" belastet.

Feststellung II

Für die Anschaffung der semistationären Anlage "Gina" wurden rund TCHF 210 aufgewendet. Davon wurden rund TCHF 17 im Jahr 2017 und der Rest in Höhe von rund TCHF 193 im Jahr 2018 verbucht.

Mit Regierungsratsbeschluss 5/64 vom 13. Februar 2018 liegt ein Ausgabebeschluss für die "Ersatzbeschaffung einer Semistationären Verkehrsüberwachungsanlage" vor. Es handelt sich hierbei um keine Ersatzbeschaffung, da keine semistationäre Anlage ersetzt wurde. Die Ausgabe ist somit als neue Ausgaben zu werten. Dementsprechend hätte ein Ausgabebeschluss des Kantonsrats vorliegen müssen. Man könnte insofern argumentieren, dass im Rahmen der Budgetdebatte 2018 über die Beschaffung "Gina" diskutiert wurde (vgl. KR-Protokoll 2017-23) und die damalige Regierungsrätin äusserte, dass TCHF 240 für die (Ersatz-)Beschaffung vorgesehen sind. Somit könnte ein "Quasi-Ausgabebeschluss" vorgelegen haben, da von Seiten des Kantonsrats keine Einwände vorgebracht wurden. Dies wäre allerdings ein Vorgehen, welches aus formaler Sicht nicht genügt.

Für das Jahr 2018 gilt das nFHG, in welchem die Aktivierungsgrenze in Art. 13 in Höhe von TCHF 200 festgelegt ist. Auch wenn die Anlage nicht in der Investitionsrechnung budgetiert und ein Teil in Höhe von TCHF 17 bereits im Jahr 2017 angeschafft wurde hätte unter Berücksichtigung der Einheit der Materie diese Anlage im 2018 aktiviert werden sollen.

Antrag

Wir beantragen, die Beschaffung der Semistationären Anlage "Gina" in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Aufgrund der bereits im 2017 erfolgten Verbuchung von TCHF 17 im Aufwand empfehlen wir die Aktivierung der verbleibenden TCHF 193 in der Investitionsrechnung, da die Gesamtnettoinvestition über TCHF 200 liegt und die Anschaffung 2018 geplant war.

Weiter beantragen wir, für neue Ausgaben die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung einzuhalten.

Stellungnahme

Ersatzbeschaffung dahingehend, dass mit der Beschaffung einer semistationären Geschwindigkeitsanlage eine stationäre, in die Jahre gekommene Geschwindigkeitsmessanlage ersetzt wurde. Die semistationäre Verkehrsüberwachungsanlage kann – im Gegensatz zu einer stationären bzw. fix an einem Standort montierten Verkehrsüberwachungsanlage – brennpunktbezogen und nach verkehrssicherheitlichen Überlegungen an verschiedensten Örtlichkeiten eingesetzt werden.

Feststellung III

Gemäss dem uns vorliegenden Protokoll vom 27.09.2017 einer Sitzung der damaligen Leitung des Finanzdepartements mit dem damaligen Kommandanten der Schaffhauser Polizei wurde vom Kommandanten der Antrag gestellt und von der damaligen Vorsteherin des Finanzdepartements genehmigt, Uniformen für die Polizeimusik zu erwerben. Die entsprechenden Mittel sollten der ordentlichen Rechnung des Kantons entnommen werden. Hierfür hatte der Kommandant Offerten für 20 Vestons eingeholt. Diese umfassten folgende Bestandteile:

- Veston CHF 8'488
- Patten CHF 626
- Trompetenschnur CHF 1'700

d.h. gesamthaft CHF 10'814. Hierin war das Annähen für die Trompetenschnur noch nicht inbegriffen. Wir konnten der Erwerb der 20 Vestons im Wert von CHF 9'002.65 zu Lasten der Staatsrechnung nachvollziehen.

2018 wurden zudem der Schaffhauser Polizeimusik für das Schweizerische Polizeimusiktreffen in St. Gallen 20 Festtagskarten im Wert von CHF 2'200 finanziert. Ausserdem wurden zwei Transporter für die Verschiebung nach St. Gallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Polizeimusik als Verein ist kein Bestandteil der Verwaltung des Kantons Schaffhausen. Es ist daher nicht vorgesehen aus dem ordentlichen Budget des Kantons die Ausstattung der Polizeimusik Schaffhausen zu finanzieren. Lediglich die Kosten für die Mitglieder des Polizeikorps sind der Staatsrechnung zu belasten. Für eine Unterstützung des Vereins würde sich allenfalls der Lotteriegewinnfonds eignen.

Antrag

Wir beantragen, nur solche Ausgaben der Kantonsrechnung zu belasten, für die die Ausgabenvoraussetzungen gemäss Art. 17 des Finanzhaushaltsgesetzes gegeben sind.

Stellungnahme

Die Finanzierung der neuen Polizeimusik-Uniformen war ein Einzelentscheid des damaligen Polizeikommandanten sowie der damaligen Departementvorsteherin und würde zukünftig wohl in dieser Form nicht mehr so beantragt bzw. bewilligt werden.

Die Regelung betr. der Teilnahme von SHPol-Mitarbeitenden an ausserdienstlichen Anlässen ist in der Dienstvorschrift DV 4.30.3 (Sport und Vereinsanlässe) festgehalten.

3.2. Bedarfsermittlung, Beschaffung, Evaluation und Auftragsvergabe

Prüfungsergebnisse

Die bereits in der letzten Schwerpunktprüfung (Auftrag-000808) geprüften Sachverhalte werden nicht erneut beurteilt. In der aktuellen Prüfung wurden im Speziellen die Auftragsvergabe sowie die Beschaffung folgender Gegenstände geprüft:

- Fahrzeuge
- Informatikausrüstung
- Führungsräumlichkeiten für das B+A

Gemäss Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unterliegen unter anderen der Kanton sowie seine Einrichtungen und Behörden dem subjektiven Geltungsbereich des Beschaffungsrechts gemäss der IVöB. Das Bundesgericht definierte den objektiven Geltungsbereich wie folgt:

"Eine öffentliche Beschaffung liegt vor, wenn das Gemeinwesen auf dem freien Markt als Nachfrager auftritt, um sich bei privaten Unternehmen gegen Bezahlung eines Preises die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachmittel und Leistungen zu beschaffen" (BGE 125 I 209).

Fahrzeuge

Die SHPol führt eine detaillierte Mehrjahresplanung zur Bedarfsermittlung und Beschaffung von Fahrzeugen. Das Dokument "Beschaffungsplanung" wird periodisch aktualisiert und enthält auch die ungefähren Beschaffungspreise der Fahrzeuge. Es handelt sich um Richtwerte, welche sich über die Jahre aufgrund der Preisentwicklung verändern können. Die Evaluation erfolgt durch das Einholen von Offerten. Bei der Evaluation mittels Vergleichsliste fliessen verschiedene Merkmale wie z.B. Marke, Typ, Treibstoffverbrauch, Vorhandensein Waffenkasten, Preis, etc. ein. Eine Ausschreibung erfolgte nicht, auch wenn das jährliche Volumen jeweils CHF 350'000 übersteigt. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um heterogene Objekte (Kastenwagen; Personenwagen; Motorräder) mit unterschiedlichen Einsatzfeldern (Personentransport; Hundebus, etc.) und somit um in sich abgeschlossene Beschaffungen. Entsprechend werden die Aufträge für die Fahrzeuge meist einzeln und an unterschiedliche Anbieter vergeben, was unseres Erachtens angemessen ist, zumal die Anschaffungskosten für die Einzelobjekte im Normalfall unter der für den Binnenbereich relevanten Schwellenwert für Lieferungen von CHF 100'000 liegen.

Zudem haben wir eine Auswertung der Kreditorenliste für 2015 bis 2018 durchgeführt, um eine etwaige Überschreitung submissionsrechtlich relevanter Schwellenwerte festzustellen.

Für das Tankstellennetz wurde im Jahr 2014 ein Einladungsverfahren mit den drei Dienstleitern [REDACTED] und [REDACTED] durchgeführt. Der Auftrag wurde am 19. November 2014 an die [REDACTED] vergeben, da es sich hierbei gemäss Beurteilung der SHPol um das wirtschaftlich günstigste Angebot handelte. Die nicht berücksichtigten Unternehmen wurden mit einer schriftlichen Absage inklusive Begründung orientiert.

Die Mitarbeitenden der SHPol profitieren privat weder von einem generellen Flottenrabatt, noch unterzeichnet das Kader Arbeitsbestätigungen für den Kauf von Privatfahrzeugen. Daher kommen wir zum Schluss, dass kein erhöhtes Risiko bezüglich Interessenkonflikten oder Schädigung des Kantons durch dolose Handlungen im Bereich der Beschaffung und Auftragsvergabe besteht.

Informatikausrüstung

Für die Beschaffung der Informatikausrüstung verweisen wir auf die Ausführungen im Revisionsbericht Auftrag-000808. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Beschaffungen in die-

sem Bereich haben sich seit der damaligen Prüfung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Beschaffung der Informatikmittel erfolgt wie bis anhin gemäss dem Beschaffungsprozess der SHPol.

Nachdem im vorgenannten Bericht die formelle Einhaltung des Submissionsrechts sowie die finanzrechtlichen Kreditbeschlüsse ausgenommen waren, haben wir unseren Fokus im Rahmen der aktuellen Prüfung darauf gelegt. D.h. wir haben die Beschaffungen im relevanten Prüfungszeitraum bzw. mit Auswirkungen auf den Prüfungszeitraum hinsichtlich submissionsrechtlich relevanter Schwellenwerte geprüft. Ausführungen zu Kreditbeschlüssen im Zusammenhang mit den Beschaffungen finden sich unter dem entsprechenden Kapitel in Abschnitt 3.3.

Führungsräumlichkeiten

Der Finanzkontrolle wurde eine Kostenschätzung für das Projekt "Führungsräume" zur Verfügung gestellt. Darin sind Gesamtkosten von TCHF 505 angegeben. Diese Kosten wurden auf die Dienststelle SHPol (Fist 2550 und Fist 2557 B+A) sowie auf das Hochbauamt aufgeteilt. Weitere Ausführungen zu diesem Projekt in Kapitel 3.1 (Haushaltsführung)

Feststellung I

Für die Vergabe der Lieferung von Treibstoff wurde das Einladungsverfahren ausgewählt. Dieses kommt im Binnenbereich für Lieferungen mit einem Auftragswert zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000 in Frage. Das Umsatzvolumen von 2015 bis November 2018 bei [REDACTED] betrug exkl. MWST ca. CHF 327'000. Aufgrund des Umsatzvolumens wäre eine öffentliche Ausschreibung nach den Verfahren zum Binnenbereich durchzuführen gewesen, auch wenn dieses möglicherweise zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

Ein zweiter Fall betrifft die Ausstattung und Umrüstung bei Polizeifahrzeugen. Hier wurde regelmässig [REDACTED] berücksichtigt. Da kein schriftlicher Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, handelt es sich aufgrund der Regelmässigkeit der Aufträge um eine Dienstleistung mit unbestimmter Laufzeit, womit gemäss VRöB Art. 4 Abs. 3 lit. b die monatliche Rate mit 48 zu multiplizieren ist. Von 2015 bis November 2018 hatte [REDACTED] ein Umsatzvolumen von ca. CHF 298'000 (exkl. MWST).

Antrag

Wir beantragen, dass aufgrund IVöB Art. 11 lit. a für die Beschaffung der Treibstoffe sowie die Umrüstung zu Polizeifahrzeugen je eine Ausschreibung im offenen / selektiven Verfahren durchzuführen ist.

Stellungnahme

Wir werden dies zukünftig prüfen und wo zwingend notwendig entsprechend umsetzen.

Feststellung II

Im Rahmen der ICT-Strategie und ICT-Organisation der SHPol erhielt der damalige ICT-Leiter im Jahr 2016 den Auftrag, ein modernes Endgerät vorzuschlagen, welches sowohl im Büro als auch im Einsatz verwendbar wäre sowie weitere Voraussetzungen erfüllen sollte.

Im Rahmen des Projekts "Arbeitsplatz 2020" wurden entsprechende Geräte evaluiert. Es wurden umfassende Abklärungen hinsichtlich Bedarfsermittlung und Wirtschaftlichkeit angestellt. Die submissionsrechtlichen Fragen wurden jedoch ausgeblendet. Schlussendlich fiel der Entscheid auf das Convertible Notebook [REDACTED]. Im Rahmen des Projekts sollte die Polizei in den Jahren 2017 bis 2020 mit diesen neuen Convertibles ausgestattet werden.

Während der damaligen Studie wurde mit Gesamtkosten in Höhe von TCHF 331 gerechnet. Gemäss aktueller Aufstellung der SHPol ist für das Gesamtprojekt im Zeitraum 2017-2019ff eine Gesamtsumme von TCHF 342 vorgesehen.

Aufgrund der damals vorliegenden Informationen wäre eine öffentliche Ausschreibung nach den Verfahren zum Binnenbereich durchzuführen gewesen, auch wenn dieses möglicherweise zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit sowie der Einstufung als neue Ausgabe hätte ein Verpflichtungskredit beim Kantonsrat beantragt werden müssen.

Antrag

Wir beantragen, betreffend des oben angeführten Projekts "Arbeitsplatz 2020" eine Ausschreibung im offenen/selektiven Verfahren durchzuführen. Da dieser Antrag nicht mehr umsetzbar ist beantragen wir, dass zukünftig die Vorgaben der IVöB berücksichtigt werden und entsprechende submissionsrechtliche Abklärungen stattfinden sollten.

Wir beantragen, für neue Ausgaben die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung einzuhalten.

Stellungnahme

Wir werden dies zukünftig prüfen und wo zwingend notwendig entsprechend umsetzen.

Feststellung III

Im Jahr 2018 wurde ein Beleuchtungsanhänger im Wert von rund TCHF 46 angeschafft. Es erfolgte eine Anzahlung in Höhe von TCHF 35 im 2017, wovon rund TCHF 2 mit einem Guthaben aus dem Jahr 2014 verrechnet wurden. Dieses Guthaben wurde damals bereits aufwandswirksam verbucht. Die Schlusszahlung in Höhe von rund TCHF 11 erfolgte im Jahr 2018. Die Anschaffung war nicht budgetiert, kann jedoch als Ersatzbeschaffung angesehen werden, da die vorhandene Beleuchtungseinrichtung nicht mehr den Anforderungen genügt. Somit ist kein Nachtragskredit notwendig.

Gemäss dem im 2017 gültigen RRB Nr. D/Sp/46/16 vom 9. Dezember 2003 Abs. 5 hätte jedoch eine Kreditfreigabe durch den Regierungsrat erfolgen müssen.

Antrag/Empfehlung

Da eine nachträgliche Kreditfreigabe nicht mehr möglich ist, verzichten wir auf einen Antrag.

Wir empfehlen, die Aufwände in der Periode zu verbuchen, in der sie angefallen sind.

Stellungnahme

Wir werden dies zukünftig entsprechend berücksichtigen bzw. einhalten.

Feststellung IV

Für den Umbau der semistationären Anlage "Klaus", sodass die zweite Fahrtrichtung ebenfalls überwacht werden kann, wurden im Jahr 2017 rund TCHF 85 aufgewendet. Tatsächlich bezahlt wurden rund TCHF 68. Auf dem entsprechenden Beleg war eine Anzahlung vom 10.01.2017 in Höhe von rund TCHF 16.5 vermerkt. Diese Anzahlung konnte in der Buchhaltung des Kantons nicht nachvollzogen werden. Als Aufwand wurden im Konto 2550.3113010 "Verkehrssicherheitsanlagen – Anschaffungen und Anpassungen" TCHF 68 ausgewiesen.

Im Rahmen der weiteren Abklärungen stellte sich heraus, dass es sich hierbei um eine Schadensregulierung eines Unfallverursachers handelte, der eine stationäre Verkehrsüberwachungsanlage beschädigt hatte. Schriftliche Aufzeichnungen zu diesem Vorgang sind nicht vorhanden, sodass weder der Betrag noch die Abmachung, dass der Versicherer des Schadensverursachers die Entschädigungssumme direkt an den Verkäufer der semistationären Anlage ausrichtet, nachvollzogen werden konnte.

Gemäss dem uns vorliegenden Detailbudget der SHPol sowie aus dem Staatsvoranschlag 2017 ist der Umbau bzw. Ausbau der Anlage nicht ersichtlich. Im Staatsvoranschlag findet sich folgender Kommentar zu diesem Konto: " Aus Spargründen werden nur zwei veraltete Geräte bzw. Anlagen ersetzt". Da der Umbau der Anlage, mit erweiterter

Funktion, keine Ersatzbeschaffung darstellt, handelt es sich hierbei um eine neue Ausgabe. Entsprechend hätte ein Ausgabenbeschluss des dafür gemäss Verfassung zuständigen Regierungsrats erfolgen müssen.

Antrag/Empfehlung

Wir beantragen, für neue Ausgaben die Finanzbefugnisse gemäss Verfassung einzuhalten.

Wir empfehlen, inskünftig alle Belege in den Buchhaltungsaufzeichnungen so aufzubewahren, dass auf die zugrundeliegende Leistung geschlossen werden kann und auch die weiteren Anforderungen an die Belegaufbewahrung sichergestellt sind.

Weiter empfehlen wir, die Aufwände und Erträge brutto darzustellen. Dies auch im Hinblick auf mögliche ausgabenrechtliche Belange.

Stellungnahme

Wir werden dies zukünftig entsprechend berücksichtigen bzw. einhalten.

Feststellung V

Für folgende Beschaffungen beim B+A, Fist 2557, im Jahr 2017 gibt es keine Kreditfreigabe gemäss Regierungsratsbeschluss vom 09. Dezember 2003:

- Kauf VW Amarok für rund TCHF 47.5 beim B+A im Jahr 2017
- Kauf Radlader CASE 121 für rund TCHF 36.4

Für folgende Beschaffungen bei der SHPol, Fist 2550, im Jahr 2017 gibt es keine Kreditfreigabe gemäss Regierungsratsbeschluss vom 09. Dezember 2003:

- Beschaffung Fahnder-Kit für Natel und Polycom für rund TCHF 32.7

Antrag

Da eine nachträgliche Kreditfreigabe nicht mehr möglich ist, verzichten wir auf einen Antrag.

Stellungnahme

Wir waren uns nicht bewusst, dass es noch einer Kreditfreigabe bedarf.

Feststellung VI

In der Staatsrechnung des Jahres 2017 haben wir zwei Sachaufwandskonti identifiziert, bei denen das Budget wesentlich überschritten wurde und kein Nachtragskredit vorhanden ist. Es handelt sich hierbei um folgende Konti:

- 2550.3180202 "Telefoninfrastruktur"
Saldo: CHF 249'851.40; Budget CHF 200'000; Abweichung: CHF 49'851.40 (24.93 %)
- 2550.3131003 "Bewaffung und Ausrüstung"
Saldo: CHF 377'227.24; Budget CHF 328'000; Abweichung: CHF 49'227.24 (15.01 %)

Antrag

Wir beantragen, die erforderlichen Kredite beim dafür zuständigen Budgetorgan einzuholen.

Stellungnahme

Siehe vorbereitete Kommentare durch SHPol zur Jahresrechnung 2017 z.Hd. Finanzdepartement: "Trotz bestehender Verträge u. a. mit der Swisscom und Erfahrungswerten aus den Vorjahren wurde der Budgetbetrag durch die damalige Regierungsrätin massiv gekürzt. Die tatsächlichen Kosten liegen daher einiges über dem vorgegebenen Budgetbetrag." Der veröffentlichte Kommentar in der Jahresrechnung wurde noch angepasst.

Die Überschreitung bei "Bewaffung und Ausrüstung" erfolgte in Absprache und mit Erlaubnis der damaligen Regierungsrätin unter anderem im Rahmen des Projektes "Zivile

Einsatz-Bereitschaft (ZEB)" mit dem Hintergrund der damaligen terroristischen Anschläge im Ausland.

3.3. Kreditbeschlüsse, Ausgabebeschlüsse und Genehmigung von Kreditüberschreitungen

Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der Beschaffungsprüfungen sowie der Kontodurchsicht haben wir stichprobenweise die Einhaltung der Abläufe bezüglich Budgetkrediten und Ausgabebeschlüssen geprüft. Seit 01.01.2018 gilt die Regelung gemäss dem neuen FHG und der damit verbundenen Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Finanzhaushaltsverordnung. Nach Art. 17 nFHG bedarf jede Ausgabe u.a. eines Ausgabenbeschlusses der zuständigen Behörde, wobei der Regierungsrat seine Ausgabenbefugnis an die Verwaltungseinheiten delegieren kann.

Für den Zeitraum bis und mit 31.12.2017 sind das entsprechende aFHG sowie der Regierungsratsbeschluss vom 09. Dezember 2003 zu berücksichtigen.

Die verfassungsmässigen Kompetenzen bleiben dabei unberührt.

Feststellung

Im Rahmen der Kontodurchsicht haben wir für das Jahr 2017 diverse gebundene Ausgaben > TCHF 30 festgestellt, für die keine Freigabe von Voranschlagskrediten (Kreditfreigabe) gemäss Abs. 5 des Regierungsratsbeschlusses vom 09. Dezember 2003 vorlag. Ebenso haben wir einzelne neue Ausgaben identifiziert, für die kein Ausgabenbeschluss resp. Nachtragskredit des gemäss Verfassung und aFHG zuständigen Organs vorlag.

Diverse Feststellungen zu diesem Prüfungskriterium sind bereit aus Gründen der besseren Übersicht in den vorangegangenen Abschnitten aufgeführt.

3.4. Ordnungsmässige Führung der Bücher und Inventare

Prüfungsergebnisse

Die Buchführung der SHPol richtet sich an den Anforderungen der Finanzverwaltung (bestehende Buchführungspraxis und technische Vorgaben z.B. der Systeme SAP und ab 2018 NSP) aus. Es gelten die internen Weisungen zur Budgetierung und Abschlusserstellung.

Wie für die meisten kantonalen Dienststellen werden auch für die SHPol die Buchhaltungsbelege digitalisiert und zentral archiviert.

Die Trennung von Anweisung und Zahlung ist gegeben, wobei die Anweisungskontrolle durch die Finanzverwaltung durchgeführt wird und deshalb in der vorliegenden Prüfung nicht beurteilt wird.

Wesentliche Objekte werden mittels einer Applikation oder über manuell geführte Listen (z.B. für Informatik und Fahrzeuge) inventarisiert und aktualisiert. Wir haben für die Inventare keine Prüfung durchgeführt, ob auch alle aufgeführten Objekte tatsächlich vorhanden sind.

Feststellung

Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass bei der Ersparniskasse ein Konto (Korpskasse) mit einem Bestand in Höhe von CHF 5'505.20 per 18.12.2018, lautend auf die SHPol, besteht. Dieses Konto wird in der Staatsrechnung nicht geführt. Es besteht bereits seit dem Jahr 2003. Verfügungsberechtigt war bis anhin der Kommandant der SHPol.

Die Korpskasse wird für kleine "Bargeldgeschenke" verwendet, die die SHPol im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält und die nicht mehr zurückgegeben werden können. D.h. die Bargeldquelle lässt sich nicht ausfindig machen, um die Zuwendung zurückerstatten zu können. Die Korpskasse findet ihre, aus Sicht der Finanzkontrolle, nicht ausreichende Legitimation im Dienstreglement der SHPol, erlassen durch das Finanzdepartement in Ausführung

des §16 der Polizeiverordnung. Wir gehen davon aus, dass hier zumindest eine Regelung des Regierungsrates notwendig ist.

Neben den oben genannten "Bargeldgeschenken" werden Überschüsse im Rahmen der Eignungstests der Polizeianwärter der Korpskasse gutgeschrieben. Wir weisen darauf hin, dass Erträge und Guthaben des Kantons in der Staatsrechnung auszuweisen sind.

Antrag

Wir beantragen, die aus unserer Sicht nicht ausreichende Legitimation der Korpskasse einzuholen. Alternativ beantragen wir, die Korpskasse zugunsten der allgemeinen Staatsrechnung aufzulösen, als kurzfristige Lösung zumindest das Guthaben in der Staatsrechnung auszuweisen.

Weiter beantragen wir, Aufwand und Ertrag im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der SHPol in der Staatsrechnung zu verbuchen.

Stellungnahme

Dienstreglement für die Schaffhauser Polizei vom 1. Januar 2010 (Stand 1. November 2012), erlassen vom Finanzdepartement basierend auf § 16 der Polizeiverordnung:

§ 10: Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen für eine dienstliche Leistung ist den Angehörigen der Polizei verboten. Wird ein Geschenk angeboten, so ist der Anbietende an das Polizeikommando zu verweisen. Dieses entscheidet über die Ablehnung oder Zuerkennung von Geschenken sowie über deren Zuweisung in eine Dienstkasse (Korpskasse).

3.5. Vergütung von im Interesse des Arbeitgebers erfolgten Mitarbeiterauslagen

Prüfungsergebnisse

Die Prüfung der Spesen erfolgte einzelfallbasiert anhand der Datengrundlage aus der verwaltungsübergreifenden Spesenapplikation. Innerhalb dieser Applikation sind Kontrollen zur Erfassung (Identifikation, Vorkontierung, vorgegebene Spesekategorien, elektronische Belegablage) sowie zur Vorgesetztenkontrolle (Freigabefunktion im System) und teilweise zur Zwischenüberprüfung (systembasierte Vieraugenkontrolle durch weiteres Personal der Dienststellen) vorgesehen. Im Gegensatz zur Situation vor der Einführung der Spesenapplikation werden Spesen nicht mehr durchgehend und vor Auszahlung durch die Finanzkontrolle überprüft. Auch gibt es keine organisatorische Trennung über die Departemente, wie dies beispielsweise bei der Anweisungskontrolle der Finanzverwaltung der Fall wäre.

Wir haben bei den Finanzstellen 2550, 2553 und 2557 insgesamt 87 von 1'932 im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.11.2018 eingereichten Einzelbelege geprüft, welche 11.5% des gesamten Spesenbetrags (CHF 100'176.55) darstellen. Die über das HR-SBB-Portal verbuchten Spesen wurden aus Risikoüberlegungen nicht für unsere Stichprobe berücksichtigt.

Für das Dienstfahrzeug des Kommandanten, welches 2013 angeschafft wurde, konnte für die private Nutzung keine Bewilligung der vorgesetzten Stelle vorgelegt werden. Ob allenfalls Privatfahrten stattgefunden haben können wir nicht abschliessend beurteilen

Für die Prüfung der ausgerichteten Zulagen für Mobiltelefonabonnemente und Inkonvenienzzulagen verweisen wir auf Kapitel 3.6.

Feststellung

Am 18.05.2018 wurden erstmals verschiedene Dienststellenleiter vom Personalamt aufgefordert, mitzuteilen, ob Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen in deren Dienststellen stattgefunden haben oder nicht, um die entsprechenden Angaben im Lohnausweis vornehmen zu können. Der Kommandant hat im Zusammenhang mit der Aufforderung vom 18.05.2018 dem Personalamt keine Meldung erstattet, obwohl er über ein Dienstfahrzeug verfügte und somit zumindest eine Negativbestätigung angebracht gewesen wäre. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden keine solchen Nachfragen durch das Personalamt

durchgeführt. Da jedoch 2018 eine entsprechende Kontrolle durch das Personalamt stattgefunden hat und wir davon ausgehen, dass diese auch zukünftig periodisch durchgeführt wird, verzichten wir auf das Anbringen einer Empfehlung.

Empfehlung

Keine.

Stellungnahme

Keine verlangt.

3.6. Stellenbesetzung, Arbeitsverhältnisse und Entschädigungen von Personalleistungen

Prüfungsergebnisse - Personalbestand

Gemäss dem Beschluss vom 13. Dezember 2004 wird der Personalbestand der SHPol auf 180.3 Pensen für brevetierte Korpsangehörige und Zivilangestellte festgelegt. Eine Erhöhung des Korpsbestands um 10.0 Pensen wurde durch den Kantonsrat am 19. November 2018 beschlossen. Weitere 0.5 Pensen wurden für eine Fach- und Beratungsstelle „Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus“ genehmigt. Der tatsächliche Korpsbestand, zumindest bis 2019, liegt aber seit Jahren erheblich über der Vorgabe des Kantonsrates. Seitens des Polizeikorps wurden seit 2004 diverse Berichte (5) zur erforderlichen Erhöhung des Korpsbestandes der vorgesetzten Stelle vorgelegt und auch der Regierungsrat 2017 darüber informiert. Eine avisierte Vorlage zur Personalerhöhung wurde aufgrund des Entlastungsprogramms 2014 sistiert. Um die Abweichung zwischen der Vorgabe des Kantonsratsbeschlusses und des tatsächlichen Personalbestandes quantifizieren zu können, haben wir den Personalbestand gemäss Stellenplan 1.1.2017 und dem durch die SHPol geführten Personalbestand abgeglichen:

Bestand gemäss Personalsystem Polizei:	219.25
Bestand Stellenplan Personalamt:	212.05
Bestand gemäss KR-Beschluss 2004	180.30

Die Differenz zwischen dem Stellenplan Polizei und dem Stellenplan PA beträgt 720 Stellenprozent. Gemäss Abklärungen handelt es sich dabei um 5 Aspiranten mit 500 Stellenprozent und 3 temporären Mitarbeitenden mit 220 Stellenprozent.

Feststellung I

Zwischen dem tatsächlichen Bestand der SHPol und dem Bestand gemäss KR-Beschluss 13. Dezember 2004 bestehen zumindest seit 2012 erhebliche Differenzen. Beispielhaft für das Geschäftsjahr 2017 ergibt sich die Differenz wie folgt:

Bestand Personalsystem Polizei	219.25	
Bestand Personal Schwerverkehrszentrum	-16.00	über ASTRA finanziert
Bestand Personal Mobile Schwerverkehrskontrollen	-3.00	über ASTRA finanziert
Bestand Personal KND	-1.25	über Bund finanziert
Bestand Personal EZ/VLS	-0.50	über ASTRA finanziert
Bestand Aspiranten	-5.00	
Personalbestand 1:	193.50	
Stellenaufstockung Ausgleich Ausfälle	-10.00	ab 2019 genehmigt
Stellenaufstockung Fach- und Beratungsstelle R+A	-0.50	ab 2019 genehmigt
Personalbestand 2:	183.00	

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten temporären Anstellungen mit 220 Stellenprozent liegt der Personalbestand per 1.1.2017 um 13.2 Stellen über dem festgelegten Bestand von 180.30 Stellen. Für das Jahr 2019 würde der Bestand unter den gleichen Rahmenwerten mit dem Personalbestand von 2017 noch immer um 2.70 Stellen über den Vorgaben des kantonsrätlichen Beschlusses von 190.80 Stellen liegen. Gemäss Angaben der Polizei wird der Personalbestand 2019 aber 211.55 Pensen betragen. Der

Personalbestand gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 19.11.2018 sollte damit eingehalten werden.

Gemäss Lohnsummenentwicklung wurde der Stellenaufbau im Polizeikorps von 2006 bis 2014 (Lohnsumme ist um rd. MCHF 3.79 gestiegen) vollzogen. Ab 2014 ist bis 2017 eine gewisse Reduktion eingetreten (Lohnsumme ist um rd. MCHF 0.76 gesunken).

Eine Genehmigung der personellen Bestandserhöhung ist, soweit dies für uns aus den Protokollen und Beschlüssen des Kantonsrates und auch aus der Protokollierung des Regierungsrates ersichtlich ist, nicht erfolgt. Gemäss Aussagen der im Rahmen der Prüfung befragten Angehörigen der Polizei wurden die entsprechenden Anträge durch den Kommandanten mit der damaligen zuständigen Regierungsrätin besprochen und genehmigt. Aus den uns vorliegenden Besprechungsprotokollen können wir dies nicht nachvollziehen. Die uns vorliegenden Besprechungsprotokolle (2016 bis März 2018) sind zwar durchgehend nummeriert, haben aber zeitliche Lücken von mehreren Monaten. Wir können nicht davon ausgehen, dass die Protokolle vollständig vorliegen.

Grundsätzlich ist die Erhöhung des Korpsbestandes gemäss Beschluss vom 13. Dezember 2004 durch den Kantonsrat zu genehmigen. Dies ist nicht erfolgt. Die tatsächliche Aufstockung des Personalbestandes erfolgte durch eine sukzessive Erhöhung im Rahmen des Budgetverfahrens oder laufend über die Jahresrechnungen und, da nicht mehr nachvollziehbar, ggf. durch Absprache mit der damaligen zuständigen Regierungsrätin. Seitens der Polizei war, wie die oben erwähnte Berichterstattung zur Personalsituation aufzeigt, der Sachverhalt bekannt, dass der tatsächliche Personalbestand auch dauerhaft über dem Bestand des kantonsrätlichen Beschlusses lag.

Antrag

Die Anpassungen des Korpsbestand der Polizei sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Stellungnahme

Damit der hohen Fluktuation junger Polizisten bei der Schaffhauser Polizei entgegenge wirkt werden konnte, hat der Regierungsrat mit Beschluss 14/243 vom 24. April 2012 Personalhaltmassnahmen zugestimmt. Konkret wurden neu die Erfahrungsjahre vor Eintritt ins Polizeikorps in der individuellen Besoldungsfestlegung berücksichtigt. Diese Massnahme entfaltete in den Folgejahren entsprechend und die Fluktuationsquote sank in den Folgejahren.

Ein weiterer Faktor in diesem Zusammenhang ist die Thematik Frühpensionierung. Mit den Mitarbeitern im entsprechenden Alterssegment wurde diese Thematik angesprochen und drauf basierend sodann eine unverbindliche Ablöseplanung eingeleitet. Aufgrund dessen, dass qualifizierte und ausgebildete Polizisten auf dem freien Stellenmarkt nicht verfügbar sind, wurden als flankierende Massnahmen mehr Aspiranten in die Polizeischule rekrutiert (Zeitdauer Rekrutierung – Ausbildung – Inpflichtnahme bis anhin ca. 2 Jahre, neu 3 Jahre). Mit der Reduktion der Übergangssrente und der Senkung des Umwandlungssatzes der Vorsorgegelder zeigte sich, dass die Mitarbeiter – welche in den vorzeitigen Ruhestand übertreten konnten – diesen Zeitpunkt aufschoben, sprich bis knapp zum ordentlichen Pensionierungsalter weiterarbeiteten. Demnach ergab sich punktuell einen Überbestand.

Nebst dem musste die Schaffhauser Polizei in den vergangenen Jahren immer mehr Aufgaben übernehmen, welche im statuierten Personalbestand der Schaffhauser Polizei nicht berücksichtigt sind (→ Berichte). Zudem ergaben sich in den vergangenen Jahren eine hohe Anzahl von Absenztagen infolge Krankheit und Unfall. Diese Lücken (insbesondere zur Gewährleistung des Dienstbetriebes) wurden – mit Bewilligung der Departementsleitung – mit zusätzlichen Polizisten über dem Bestand ausgeglichen.

Prüfungsergebnisse - Entschädigungen

Im Rahmen der Personalprüfung haben wir stichprobenweise die gesprochenen Prämien von 2016 bis 2018 geprüft.

Die Instruktorrentätigkeit an der Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (kurz: PSO) wird je nach Lektionenzahl mit einer Prämie honoriert. Es gilt festzuhalten, dass für die Gewährung einer Prämie die Voraussetzungen gemäss Merkblatt des Personalamts erfüllt sein müssen. Oftmals dozieren die involvierten Personen mehr als ein Jahr an der PSO, zwecks Sicherung der Unterrichtsqualität wünschenswert ist. Allerdings ist dadurch die geforderte Einmaligkeit der Leistung in Frage zu stellen, zumal die Instruktorrentätigkeit jeweils in der Stellenbeschreibung unter „Besondere Aufgaben“ festgehalten wird. Somit handelt es sich nicht um eine einmalige Sonderleistung, welche nicht vorhersehbar war, sondern eine zugeteilte Aufgabe. Die Finanzkontrolle stellt sich auf den Standpunkt, dass eine „Besondere Aufgabe“ grundsätzlich mit dem monatlichen Lohn abgegolten sei. Da dies jedoch zu einem vermehrten administrativen Aufwand führen würde und zudem die Anzahl der Lektionen von Jahr zu Jahr variieren könnte, erachten wir die Ausrichtung als Prämie als vertretbar. Deshalb wird auf das Anbringen einer Empfehlung verzichtet.

Ein weiterer Prämiengrund bei der Polizei ist die Beförderung zum Stv. Gruppenleiter. Hierfür wurden die alten und neuen Stellenbeschreibungen der 2018 beförderten Personen verglichen. Die Stellenbeschreibung wurde jeweils zu Beginn des Jahres unterzeichnet. Die Lohnerhöhung zur Abgeltung der höheren Verantwortung ist aber erst im darauffolgenden Juni erfolgt. Somit handelt es sich um eine einmalige Situation, in welcher die beförderten Personen Aufgaben wahrnehmen, welche noch nicht im Lohn abgegolten sind. Wir erachten das Vorgehen als angemessen.

Beim Kommandanten hat zudem eine Vollprüfung zu den Prämien stattgefunden.

Die Mitarbeitenden der SHPol erhalten nebst dem Grundlohn ergänzende Zulagen, sofern die Anforderungen hierfür gegeben sind. Es handelt sich gemäss RRB 13/232 vom 23.04.2013 um folgende Zulagen und Entschädigungen:

- Inkonvenienzzulage
- Zulage für erhöhte Bereitschaft
- Sondergruppenzulage
- Aussendienstzulage
- Telefonentschädigung
- Entschädigung für die Haltungskosten von Diensthunden
- Uniformentschädigung
- Reisespesen und Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug
- Nachtdienstzulage
- Pikettzulage
- Wachechefzulage (Pooldienste)

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 21 PG befugt, solche Zulagen und Entschädigungen zu regeln. Wir haben stichprobenweise die Gewährung einzelner Zulagen und Entschädigungen geprüft. Die Streichung von Zulagen erfolgt mit einem monatlichen Mutationsblatt, auf welchem ersichtlich ist, bei welcher Person welche Zulagen zu streichen sind. Falls die Zulage wieder gewährt wird (z.B. nach einer Langzeitabsenz), erfolgt ebenfalls eine Meldung an das Personalamt mittels Mutationsblatt.

Feststellung II

2017 wurde eine spezielle Belohnung in Höhe von CHF 3'000 an den Verein "Polizeimusik Schaffhausen" ausgerichtet. Gemäss § 11 Lohnverordnung können *"alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] grundsätzlich in den Genuss von speziellen Belohnungen kommen."* Die Gewährung einer Prämie an einen Verein ist jedoch nicht vorgesehen, zumal der Verein auch Mitglieder enthält, welche nicht Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sind oder waren. Der in diesem Zusammenhang gewährte Urlaubstag an die sieben Mitarbeitenden der SHPol, welche am Treffen der schweizerischen Polizeimusik teilgenommen haben, ist gemäss § 39 Personalverordnung erlaubt.

Antrag

Wir beantragen, dass keine Prämien an Dritte ausgerichtet werden.

Stellungnahme

Normalerweise halten wir uns strikte an die kantonalen Vorgaben betr. der Gewährung von Prämien. Diese "Polizeimusik-Prämie" ist als einmalige Ausnahme zu betrachten und würde zukünftig wohl in dieser Form durch die zuständigen Stellen nicht mehr so beantragt bzw. genehmigt werden.

3.7. Risikomanagement, Kontrolle und Systematik für Leitung und Überwachung, Organisation, Geschäftsprozesse und Informationstechnologie

Prüfungsergebnisse

2014 wurde das Entlastungsprogramm 2014 (EP 2014) gestartet. Darin waren 100 Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrates (R-Massnahmen) und 21 Massnahmen in Kompetenz des Kantonsrates (K-Massnahmen) enthalten waren. Gesamthaft sollten ursprünglich beide Massnahmenbereich für 2017 eine Entlastung (Einsparung) von TCHF 30'884 (R-Massnahmen TCHF 17'517; K-Massnahmen TCHF 13'367) erreichen. Die SH-Polizei war und ist am EP 2014 mit einer K-Massnahme mit TCHF 425 (Ablehnung durch den Kantonsrat) und 6 R-Massnahmen mit TCHF 1'922 beteiligt.

Das Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) war in Bezug auf die Polizei unter anderem Gegenstand von GPK-Sitzungen und es werden Aussagen hierzu in der Jahresrechnung 2017 gemacht, wenn auch nur rudimentär. Wir haben uns daher in der vorliegenden Prüfung auch mit der Umsetzung des EP2014 für die Polizei befasst. Wir haben im Rahmen dieser Prüfung einzelne grössere Massnahmen des EP 2014 für diese Prüfung berücksichtigt.

Folgende Massnahmen wurden für die Polizei festgelegt:

Regierungsratsmassnahmen:

R-050	FD	28	1	Steuerung des durchschnittlichen Personalbestandes (Polizei)	1'361'050	1'361'050	-10.0	
R-051	FD	28	3	Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verstärkung der Verkehrsüberwachung mittels semistationärer Geschwindigkeitsmessanlage	270'000	270'000	1.0	
R-052	FD	28	4	Erhöhung des Stundenkontingents in der Leistungsvereinbarung «mobile Schwerverkehrskontrollen» mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)	169'465	169'465		
R-053	FD	28	6	Erhöhung der Strassenverkehrsdepositen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ)	200'000	200'000		
R-054	FD	28	7	Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen	50'000	50'000		
R-055	FD	28	14	Gebühreneinzug ausserhalb des Verwaltungsverfahrens	60'000	60'000		
R-056	FD	28	17	Optimierte Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte (Polizei)	81'000	81'000		
R-057	FD	29	1	Ausweitung der Besoldungsrückvergütung gemäss Erwerbssatzordnung	30'000	30'000		
R-058	FD	29	2	Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten «Polyalert»	30'000	30'000		30'000 30'000
R-059	FD	29	3	Mietlinsanpassung der Zeughausflächen für Nutzung durch Dritte	24'000	24'000		
R-060	FD	29	4	Reduktion Stellenkontingent Abteilung Bevölkerungsschutz und Arme	80'000	80'000	-1.0	
R-061	FD	29	5	Reduktion Unterhalt Zeughaus / Oberwiesen	30'000	30'000		
R-062	FD	29	6	Gebührenpflicht für Verwaltungshandlungen im Zivilschutzbereich	9'000	9'000		

Kantonsratsmassnahmen:

R-014	FD	28	8	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei	425'900	425'900		425'900 425'900
-------	----	----	---	---	---------	---------	--	-----------------

Feststellung I

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns mit den grösseren Massnahmen für den Umsetzungszeitpunkt 2017 befasst:

Nr.	Text	Einsparbeitrag 2017 in CHF	erreichter Betrag 2017 in CHF	
R-050	Steuerung des durchschnittlichen Personalbestandes (Polizei)	1'361'050.00	952'215.60	1
R-051	Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verstärkung der Verkehrsüberwachung mittels semistationärer Geschwindigkeitsmessanlage	270'000.00	-344'427.00	2
R-052	Erhöhung des Stundenkontingents in der Leistungsvereinbarung «mobile Schwerverkehrskontrollen» mit dem Bund (ASTRA)	169'465.00	-58'670.00	3
R-053	Erhöhung der Strassenverkehrsdepositen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ)	200'000.00	-	4
R-054	Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen	50'000.00	125'380.30	5
K-014	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhausen Polizei	425'000.00	-	6
Gesamt		2'475'515.00	674'498.90	

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass der erreichte Entlastungsbetrag mit TCHF 674 um TCHF 1'801 unter dem vorgegebenen Zielbetrag liegt. Berücksichtigt man zusätzlich noch die Steigerungen der Besoldung 2015-2017 von gesamthaft 1.2% ergibt sich ein zusätzlicher Betrag von TCHF 391, welcher noch berücksichtigt werden kann. Sonstige Aufwandsreduktionen von Aufwandskonti 2017 gegenüber dem Referenzjahr 2014, als allfällige Alternativmassnahmen, ergeben rund TCHF 250. Eine seitens der Polizei angegeben alternative Massnahme, die Steigerung bei der "Entschädigung für Bewachung" Kto. 2550.4341000 haben wir schon bei der Entlastungsmassnahme R-054 berücksichtigt. So dass die Differenz zum Zielbetrag, unter Berücksichtigung der Besoldungssteigerungen und der alternativen Massnahmen noch rund TCHF 1'160 betragen würden. Zu den einzelnen Massnahmen können noch folgende Hinweise gemacht werden:

1. R-050: Diese Massnahme sieht vor, die Reduktion der Personalaufwendungen durch eine Reduktion von 10 Stellen zu erreichen. Bestandteil der Einsparung sind auch Sachaufwendungen, die personenabhängig sind wie Uniformierung, Bewaffung usw. Der Stellenplan hat sich 2017 (gemäss PA 212.05 Stellen) im Vergleich zum Referenzjahr 2014 (gemäss PA 210.15 Stellen) nahezu nicht verändert. Daher haben wir die entsprechenden Sachaufwandskonti bei der Ermittlung der Einsparung auch nicht berücksichtigt. Im Controlling der EP 2014 ist der vollumfängliche ursprüngliche Zielbetrag aufgeführt.
2. R-051: Auf die Umsetzung dieser Massnahme wurde verzichtet. Der Verzicht auf diese Massnahme erfolgte intern. Die Beschlussfassung ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Sistierung der Massnahme ist im Controlling EP 2014 nicht erfasst. Im Controlling der EP 2014 ist der vollumfängliche ursprüngliche Zielbetrag aufgeführt.
3. R-052: Die Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA wurde nicht wie gewünscht angepasst, so dass es zu keinem zusätzlichen Ertrag kam. Im Geschäftsjahr

2017 konnten aufgrund von Kapazitätsengpässen tatsächlich weniger mobile Schwerverkehrskontrollen als möglich durchgeführt werden. Im Controlling der EP 2014 ist der vollumfängliche ursprüngliche Zielbetrag aufgeführt.

4. R-053: Für Busseneinnahmen, welche bei anderen Stellen verbucht werden, muss die Polizei entsprechende Ermittlungsarbeiten wahrnehmen. Daher sollte ein Teil dieser Einnahmen bei der Polizei verbucht werden. Tatsächlich werden mittlerweile TCHF 1'300 gegenüber der Staatsanwaltschaft und TCHF 200 gegenüber dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt verrechnet. Es handelt sich in Bezug auf das Gesamtprogramm aber nicht um eine Entlastung, da die Erträge bei den belasteten Dienststellen fehlen. Wir haben daher auch den Betrag von TCHF 200 nicht berücksichtigt. Im Controlling der EP 2014 ist der vollumfängliche ursprüngliche Zielbetrag aufgeführt.
5. R-054: Wir haben hier die Konten 2550.434.1000 „Entschädigung für Bewachung“ und 2550.434.1100 „Vergütung für Sach- und Dienstleistungen berücksichtigt. Gegenüber dem Referenzjahr weisen diese Positionen eine deutliche Steigerung auf. Im Controlling der EP 2014 ist der ursprüngliche, nicht tatsächliche Zielbetrag aufgeführt.
6. K-014: Diese Massnahme wurde durch den Kantonsrat abgelehnt. Im Controlling der EP 2014 ist die Sistierung der Massnahme erfasst.

Gemäss der uns vorliegenden EP2014-Controllingliste, Stand 07.03.2018, beträgt der Entlastungseffekt des EP 2014 für 2017 TCHF 21'034. Gemäss unserer Berechnungen und Überprüfungen reduziert sich der Entlastungseffekt, ausschliesslich unter Berücksichtigung der Umsetzung der grösseren Massnahmen bei der SHPol, auf TCHF 19'233 (Steigerungen der Besoldung und alternative Massnahmen sind nicht berücksichtigt) bzw. auf TCHF 19'874 (Steigerungen der Besoldung und alternative Massnahmen sind berücksichtigt).

Das Nettoergebnis der SHPol des Geschäftsjahres 2017 ist um MCHF 1.984 besser als das Ergebnis des Referenzjahres 2014. Zu beachten ist, dass die Reduktion der Lohnsumme ohne Reduktion des Stellenumfanges erfolgte. Berücksichtigt man die internen Verrechnungen in Höhe von gesamthaft MCHF 1.5, welche für das gesamte Entlastungsprogramm 2014 ergebnisneutral sind, verbleibt ein relativ geringer unter den Zielen liegender Entlastungseffekt.

Antrag/Empfehlungen

Wir geben für den Bereich Polizei keine unmittelbare Empfehlungen oder einen Antrag zum Entlastungsprogramm 2014 ab.

Stellungnahme

Die EP-Massnahmen SHPol wurden jeweils vollumfänglich in der KOA-Finanzplanung hinterlegt (Negativbuchungen). Im Budgetprozess wurden sodann die Budgetzahlen mit den entsprechend hinterlegten Zahlen in der Finanzplanung abgeglichen. Da nicht alle EP-Massnahmen vollumfänglich umgesetzt werden konnten, ergab sich ein Differenzwert. Dieser wurde mit anderen Einsparungen innerhalb der Kostenstelle 2550 soweit als möglich kompensiert (Richtwert: Nettoaufwand gemäss Finanzplanung). Nicht berücksichtigt wurde dabei die Lohnentwicklung aufgrund ZLB oder Funktionswechsel (Lohnerhöhung mit Wirkung auf den 1. Januar) Demnach ist es aus Sicht der SHPol schwierig nachzuvollziehen, ob bspw. die Massnahmen R-050 konkret eingehalten wurde.

4. Schlussbesprechung

Wir haben folgende Schlussbesprechungen durchgeführt:

- 08.02.2019: Mit den Herren Ravi Landolt, Peter Huber und Richard Stäheli
- 25.02.2019: Mit der Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter und Frau Natalie Greh.

Die Ergebnisse der Schlussbesprechung sind in den Revisionsbericht eingeflossen.

5. Schlussbemerkung

Wir danken den Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

FINANZKONTROLLE



Patrik Eichkorn, CIA
Leitender Revisor



S. Pouyouros, dipl. Wirtschaftsprüfer
Revisor